



## **EVG-Wahlmodell - Ausübung Wahlrecht**

**Betroffenenkreis: Zum DB Konzern beurlaubte Beamte**

### **Ausübung Wahlrecht – Auswirkungen auf die Versorgung bei Beurlaubten?**

**Für zum DB Konzern beurlaubte Beamte stellt sich die Frage, ob eine Entscheidung nach dem EVG-Wahlmodell Auswirkungen auf die spätere Versorgung haben wird.**

Durch das von der EVG vereinbarte Wahlmodell können auch **zur DB AG beurlaubte Beamtinnen und Beamte** wählen, ob sie eine Entgelterhöhung um 2,6 %, eine Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit um eine Stunde oder sechs zusätzliche Tage mehr Erholungsurlaub haben möchten.

Bei dieser Entscheidung war eine gewisse Unsicherheit vorhanden, ob die **Wahl** einer Arbeitszeitreduzierung, bzw. eines erhöhten Urlaubs möglicherweise Auswirkungen bei der Berechnung der **ruhegehaltstfähigen Dienstzeit** nach § 6 BeamtVG haben würde.

Ende 2017 hat sich das Bundeseisenbahnvermögen dazu geäußert. Danach gelten nach derzeitiger Rechtsauffassung die Beurlaubten zum DB Konzern bei allen drei Wahlmodellen weiterhin als Vollzeitkraft mit 100 %-iger Anrechnung auf die ruhegehaltstfähige Dienstzeit.

Denn nach § 37 Abs. 1 FGr-TV gilt eine individuell vereinbarte Arbeitszeit von 1.827 bis 2.088 Stunden als Vollzeit. Eine Unterschreitung der 1.827 Stunden führt allerdings zu einer Teilzeitbeschäftigung. Erst dann würden die Dienstzeiten nur anteilig ruhegehaltstfähig.

Der Versorgungszuschlag muss allerdings entrichtet werden.

Erstellt von:  
Torsten Rathsmann

Erstellt:  
19.01.2018